

7. Ist erfolglose Aufforderung zur Begehung des Verbrechens des § 219 St.G.B.'s strafbar, und gilt die in Aussicht gestellte Belohnung als Äquivalent für die Befolgung der Aufforderung oder als Thatbestandsmerkmal des Verbrechens?

St.G.B. §§ 49a, 219.

IV. Straffenat. Ur. v. 22. November 1895 g. R. Rep. 3281/95.

I. Landgericht Cassel.

Aus den Gründen:

... Auch das Bedenken, ob gegenüber dem § 219 St.G.B.'s der § 49a a. a. D. überhaupt anwendbar sei, kann nicht durchgreifend erscheinen. Daß der Thatbestand des § 219 erst erfüllt ist, wenn die Schwangere ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, schließt begrifflich die Anwendbarkeit des § 49a nicht aus, weil erfolglose Aufforderung auch da denkbar erscheint, wo die Strafbarkeit der in der Aufforderung bezeichneten That von dem Eintritte eines anderen Ereignisses abhängig ist. Ebensowenig läßt sich die Unanwendbarkeit des letzteren Paragraphen daraus herleiten, daß das für die Verschaffung des Mittels gewährte Entgelt ein Thatbestandsmerkmal des im § 219 bedrohten Deliktes ist. Denn es ist von der Vorinstanz nicht festgestellt, auch aus der Sachlage nicht zu ersehen, daß die in Aussicht gestellte Belohnung lediglich das Entgelt für das verschaffte Abtreibungsmittel sein sollte und nicht vielmehr zugleich auch vom Beschwerdeführer als ein Mittel betrachtet worden, die Eheleute H. zur Genügung der Aufforderung willfährig zu machen. Wenn daher die Vorinstanz angenommen, daß in dem Versprechen der Belohnung auch ein Gewähren von Vorteilen im Sinne des § 49a St.G.B.'s zu finden und aus ihm auf die Ernstlichkeit des Willens des Beschwerdeführers zu schließen sei, so ist die Annahme rechtlich nicht zu beanstanden und steht ihr auch das einen durchaus anders gelagerten Fall behandelnde Urteil des Reichsgerichtes vom 9. Oktober 1888,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Wd. 18 S. 145,
nicht entgegen.